

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Nummer 50.

Weimar.

27. Dezember 1912.

**Inhalt:** Höchste Verordnung, betr. die Aufsicht über Familienfideikomisse und Familienstiftungen, vom 12. Dezember 1912, Seite 815. — Ministerialverordnung vom 9. Dezember 1912 über die Wagen und Gewichte in den Apotheken, S. 817.

(Nr. 150.) Höchste Verordnung, betr. die Aufsicht über Familienfideikomisse und Familienstiftungen, vom 12. Dezember 1912.

Wir

### Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen in betreff der Aufsicht über Familienfideikomisse und Familienstiftungen was folgt:

§ 1.

Die Aufsicht über Familienfideikomisse und Familienstiftungen (Gesetz vom 22. April 1833, § 1 Nr. 1 und 2 — Regierungsblatt S. 229) führen unter Oberg Aufsicht des Staatsministeriums die Landgerichte, soweit nicht eine andere Behörde stiftungsmäßig zur Aufsicht berufen ist; soweit dies nicht der Fall, sind

1912

124

die Landgerichte auch im Sinne des Art. 24 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 18. Mai 1906 (Regierungsblatt S. 205) Aufsichtsbehörden für die Familienfideikommiſſe.

## § 2.

Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk die zu dem Familienfideikommiß oder der Familienstiftung gehörigen Grundstücke oder die Grundstücke belegen sind, auf welchen die zu dem Familienfideikommiß oder der Familienstiftung gehörigen Kapitalien, Erbzinsen oder anderen Gefälle haften.

Sind hiernach mehrere Landgerichte zuständig, so bestimmt das Staatsministerium das Landgericht, das die Aufsicht führt.

Auch kann mit Unserer Genehmigung das Staatsministerium das Landgericht von der Aufsicht über ein Familienfideikommiß oder eine Familienstiftung entbinden, wenn die in Betracht kommenden Grundstücke nur zum Teil im Großherzogtume belegen sind.

## § 3.

Die Landgerichte üben die ihnen obliegende Aufsicht durch eine Zivilkammer aus, und zwar die Landgerichte Weimar und Eisenach durch die Zivilkammer, in welcher der Landgerichtspräsident den Vorsitz führt, das gemeinschaftliche Landgericht Gera durch die Zivilkammer, in welcher der Direktor den Vorsitz führt, der die von Uns zu besetzende Direktorstelle inne hat.

## § 4.

In den Angelegenheiten eines Familienfideikommißes oder einer Familienstiftung, in denen Unsere Entschlieſung einzuholen ist, hat das Landgericht gutachtlichen Bericht an das Staatsministerium zu erstatten.

## § 5.

Falls für ein Familienfideikommiß oder eine Familienstiftung stiftungsmäßig ein besonderer Kommiſſar bestellt ist, so wird dessen Tätigkeit von der Aufsichtsbehörde (§ 1) überwacht.

## § 6.

Die Aufsicht über die Familienidealkommissionen und Familienstiftungen des landesherrlichen Hauses führt die Stelle, die von Uns hierzu bestimmt ist oder noch bestimmt wird.

## § 7.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1913 in Kraft. Die zu ihrer Ausführung erforderlichen Anordnungen trifft das Staatsministerium.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchstseigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 12. Dezember 1912.



Wilhelm Ernst.

Rothe. Gutnius. Paulsen.

(Nr. 151.) Ministerialverordnung vom 9. Dezember 1912 über die Wagen und Gewichte in den Apotheken.

Auf Grund von § 110 der Medizinalordnung vom 1. Juli 1858 (Regierungsblatt S. 123) verordnen wir für die Wagen und Gewichte in den Apotheken folgendes:

## § 1.

Die in den Apotheken benutzten Wagen und Gewichte müssen nach ihrer äußeren Beschaffenheit und ihrer Genauigkeit den Vorschriften der Eichordnung für das Deutsche Reich vom 8. November 1911 (Beilage zu Nr. 62 des Reichs-Gesetzblattes von 1911) entsprechen. Alle 2 Jahre sind sie durch das Obergewichtamt einer Prüfung zu unterziehen.

Auf chemische Wagen und auf die Wagen nach Mohr oder Westphal finden diese Vorschriften keine Anwendung.